

Bericht
über die prüferische Durchsicht
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
des
Brüsseler Kreis e.V.,
Berlin



respond GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
	<u>Hauptteil</u>	
1	Auftrag	3
2	Grundsätzliche Feststellungen	4
3	Auftragsdurchführung	4
4	Bescheinigung	5

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Sonstige Anlagen

- 4 Rechtliche Verhältnisse
- 5 Wirtschaftliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse und Vorgänge von besonderer Bedeutung
- 6 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Hauptteil

1

Auftrag

Der Vorstand des

Brüsseler Kreis e.V., Berlin

- nachfolgend auch Verein genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Vereins nach prüferischer Durchsicht zu bescheinigen.

Die Geschäftsführung des Vereins ist für die Buchführung und die Aufstellung der Abschlüsse sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer prüferischen Durchsicht zu beurteilen.

Art und Umfang unserer Maßnahmen im Rahmen der prüferischen Durchsicht richten sich auftragsgemäß nach den „Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ (IDW PS 900 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Danach handelt es sich bei der prüferischen Durchsicht um keine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Abschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen). Wir können daher keinen Bestätigungsvermerk erteilen, sondern nur eine Bescheinigung.

Der von uns durchgesehene Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, ist als Anlage 1 – 3 beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse werden in der Anlage 5 tabellarisch dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Bei der Durchführung unserer prüferischen Durchsicht haben wir keine entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen sowie Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften festgestellt. Des Weiteren sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die einen schwerwiegenden Verstoß der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen.

3 Auftragsdurchführung

Wir haben den Auftrag im Monat Mai 2022 in unseren Kanzleiräumen in Lörrach durchgeführt.

Die prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern bzw. der Geschäftsführung des Vereins und analytische Beurteilungen. Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Bei der prüferischen Durchsicht wurden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins verschafft und auf den aktuellen Stand gebracht. Dabei sind auch die Organisation, das Rechnungslegungssystem und unternehmensspezifische Merkmale berücksichtigt worden.

Als Unterlagen dienten uns ferner die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Vereins.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung Frau Tobias sowie von Frau Meyer und Herrn Ketelsen, Abteilungsleiter Finanz- und Rechnungswesen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, Hamburg bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Rahmen der prüferischen Durchsicht durchgeführten Maßnahmen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

4 Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht an den eingetragenen Verein

„Brüsseler Kreis e.V.“, Berlin.

Wir haben den Jahresabschluss des Brüsseler Kreis e.V. für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Lörrach, den 03. Juni 2022

WEKO respond GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Markus Welte
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2021

<u>AKTIVSEITE</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
<u>A. Anlagevermögen</u>								
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0		55.724,59		39	
<u>B. Umlaufvermögen</u>					<u>13.201,63</u>	<u>68.926,22</u>	<u>17</u>	<u>56</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						3.000,00		3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0					
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	81.172,30		65		7.464,65		6	
<u>B. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	584,30		1					
	<u>81.756,60</u>				<u>81.756,60</u>			
								<u>66</u>
								<u>66</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u>	
			<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
1. Mitgliedsbeiträge		169.000,00		169
2. Sonstige betriebliche Erträge		625,21		0
		<hr/>		<hr/>
		169.625,21		169
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	61.919,44		57	
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Personalaufwendungen davon für Altersversorgung EUR 0,00	12.915,20	74.834,64	12	69
		<hr/>	(0)	<hr/>
Zwischenergebnis		+ 94.790,57		100
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		0,00		0
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Beratungs- und Prüfungskosten	52.655,20		58	
b) Verwaltungskosten, Miete	6.825,90		8	
c) Mitgliedsbeiträge	438,75		1	
d) Reisekosten	274,89		0	
e) Workshops, Referenten, Tagungs- pauschalen	3.398,00		0	
f) Öffentlichkeitsarbeit, Homepage	13.758,30		8	
g) Verwaltung, Sonstiges	4.237,90	81.588,94	8	83
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
Zwischenergebnis		13.201,63		17
6. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		0	
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		0	0
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
8. Jahresüberschuss/-fehlbetrag(-)		+ 13.201,63		+ 17
		<hr/>		<hr/>

A n h a n g
zum Geschäftsjahr 2021

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Der Brüsseler Kreis e.V. mit Sitz in Berlin wird beim Amtsgericht Charlottenburg unter der VR 31148 B geführt.

2. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Verein ist gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 5 KStG als Berufsverband von der Körperschaftsteuer befreit. Die Bescheinigung des Finanzamtes Hamburg Nord für die Jahre 2018 bis 2020 datiert vom 15.11.2021.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde unter Beachtung der §§ 242 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt in Anlehnung an das Gliederungsschemata der §§ 266 und 275 HGB.

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Angaben der auf die Posten der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken angesetzt.

Der Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

4. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten

Einzelposten des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Brutto-Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres für die Einzelposten des Anlagevermögens ergeben sich aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel.

Erläuterungen und Angaben zu weiteren einzelnen Posten

Die Rückstellungen betreffen Jahresabschlusskosten und Berufsgenossenschaft.

5. Sonstige Pflichtangaben

Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer:

Der Verein beschäftigte im Jahr 2021 zwei Arbeitnehmerinnen.

Angaben zu den Mitgliedern der Unternehmensorgane

Der Vorstand besteht aktuell aus:

Dr. Michael Bartels, Greifswald - Sprecher des Vorstandes
Herr Andreas Rieß, Sinzig – stv. Sprecher des Vorstandes
Herr Rainer Hinzen, Waiblingen – stv. Sprecher des Vorstandes

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Bilanzstichtag ergaben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung.

Ergebnisverwendung

Laut Gewinnverwendungsvorschlag der Geschäftsführung wird, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand das Jahresergebnis 2021 auf neue Rechnung vorgetragen.

Hamburg, 03. Juni 2022

Gez. Katja Tobias
Geschäftsführerin

Brüsseler Kreis e.V.,
Berlin

Anlagenverzeichnis

Sonstige Anlagen

Rechtliche Verhältnisse

Name:	Brüsseler Kreis, e.V.
Errichtung:	07. April 2004
Sitz:	Berlin
Ort der Geschäftsleitung:	Hamburg
Rechtsform:	eingetragener Verein
Vereinsregister – Eintragung:	Amtsgericht Charlottenburg, VR 31148 B. Ein Vereinsregisterauszug vom 30. März 2022 hat vorgelegen. Tag der letzten Eintragung des Vereins: 30. März 2022
Satzung:	Derzeit gültige Satzung vom 24. November 2010. Zuletzt geändert am 14. Oktober 2011.
Geschäftsjahr/Dauer:	01. Januar bis 31. Dezember des Jahres, auf unbestimmte Zeit.
Satzungszweck/Aufgaben:	<p>Nach § 2 der Satzung ist Zweck des Vereins die Förderung der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe sowie die Förderung der Gesundheitspflege, Rehabilitation, Krankenpflege, Familien-, Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildung auf Bundes- und Europaebene.</p> <p>Der Verein hat die Aufgabe, insbesondere die sozial- und bildungspolitische Ausrichtung der Vereinsmitglieder gegenüber der europäischen Politik und den europäischen Institutionen darzustellen und hierbei mit den katholischen und evangelischen Spitzenverbänden und Organisationen aus verschiedenen Bereichen zusammen zu arbeiten. Der Verein positioniert sich für ein einiges Europa unter Berücksichtigung einer zukunftsorientierten Sozialpolitik.</p>
Mitglieder:	<p>Mitglieder des Vereins sind insbesondere caritative und diakonische Sozialunternehmen, welche als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.</p> <p>Im Berichtsjahr fanden vier Mitgliederversammlungen statt.</p>

Organ:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Sprecher	Dr. Michael Bartels
Stellv. Sprecher	Andreas Rieß
Stellv. Sprecher	Rainer Hinzen (ab 08.12.2021)
Stellv. Sprecher	Prof. Dr. Hanns-Stephan Haas-Campos (bis 08.12.2021)

Vertretung:

Der Vorstand ist von § 181 BGB befreit. Er wird vom Sprecher oder einem seiner stellvertretenden Sprecher gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es besteht ein Alleinvertretungsrecht und die Befugnis, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen.

Geschäftsführung,
Vertretung:

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

Geschäftsführerin ist:
Frau Katja Tobias

Zustimmungsbedürftige
Geschäfte:

Nach Maßgabe der Satzung wurden im Geschäftsjahr 2021 nach unserer Prüfung und der Zusicherung durch die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftige Geschäfte die erforderlichen Beschlüsse eingeholt.

Brüsseler Kreis e.V.,
Berlin

Wirtschaftliche Verhältnisse

Unternehmenstätigkeit und Geschäftsbereiche

Wir verweisen auf die Ausführungen im Tätigkeitsbericht 2021.

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wurde im Jahr 2021 beim Finanzamt Hamburg Nord unter der St. Nr. 17/400/10510 geführt.

Mit Bescheinigung des Finanzamts Hamburg Nord vom 15.11.2021 wird für die Jahre 2018 bis 2020 bescheinigt, dass der Verein als Berufsverband gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit ist.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Im Geschäftsjahr ergaben sich mit Ausnahme der Corona-Pandemie keine Vorgänge von besonderer Bedeutung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.